

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

Beschlossen vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Soziale Arbeit gemäß §12 Abs. 2 Satz 4 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor - und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO) (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2017 S. 11) in seiner Sitzung am 29.01.2019.

§1 Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) ¹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Soziale Arbeit beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. ²In dringenden Fällen reicht eine Frist von drei Arbeitstagen. ³In der Regel tagt der Prüfungsausschuss zwei Mal im Semester.

(2) ¹Auf Verlangen eines Prüfungsausschussmitgliedes lädt die/der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung ein. ²Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.

(3) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Einzelne Tagesordnungspunkte, insbesondere zu allgemeinen Fragen der Prüfungsordnung und ihrer Ausführung, können hochschulöffentlich beraten werden. ³Entsprechende Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung gekennzeichnet und hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Prüfungsbeauftragten der Fächer und andere thematisch betroffene Personen als Berichterstatterinnen/Berichterstatter, Beraterinnen/Berater zu den Sitzungen hinzuzuziehen. ²Für die Einladung gelten die Fristen des Absatz 1. ³Zur Anfertigung des Sitzungsprotokolls kann eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Universität hinzugezogen werden.

§2 Beschlussfähigkeit

(1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Soziale Arbeit ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(2) ¹Die zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellte Beschlussfähigkeit gilt auch dann, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert. ²Dies gilt, bis ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. ³Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählt dieses Mitglied als anwesend.

(3) ¹Stellt die/der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§3 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt der Prüfungsausschuss die Tagesordnung. ²Begründete Anträge zur Tagesordnung können bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Berichte und Anfragen“ enthalten, unter dem die/der Vorsitzende über wesentliche laufende Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (3) ¹Vorgesehene Tagesordnungspunkte können durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Tagesordnung abgesetzt werden. ²Sie sind auf der folgenden Sitzung zu behandeln.

§4 Anträge zur Geschäftsordnung

¹Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Soziale Arbeit können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ³Bei Widerspruch ist nach Diskussion abzustimmen. ⁴Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung zu einem Antrag, Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag auf Umstellung der Tagesordnung.

§5 Abstimmung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, ist zu verlesen. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. ⁴Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ⁵Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag innerhalb einer Sitzung ist nicht zulässig.
- (2) Bei Anträgen von Studierenden und bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen hat das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgibt. ⁵In diesem Fall ist abweichend von Absatz 1 Satz 5 eine erneute Abstimmung zulässig.
- (4) ¹Beschlüsse über Angelegenheiten von nicht erheblicher Bedeutung können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. ²Ausgeschlossen vom Umlaufverfahren sind Wahlen. ³Die Umlaufzeit beträgt zwei Wochen ab Zugang der Beschlussunterlagen. ⁴Mit Zusendung der Beschlussunterlagen fordert die/der Vorsitzende die Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Stimmt die Mehrheit der Mitglieder innerhalb der Umlauffrist nicht zu, kommt der Beschluss nicht zustande.

(5) ¹In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die/der Vorsitzende per Ersatzvornahme entscheiden. ²Sie/er unterrichtet den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßnahme und holt die Bestätigung des Plenums ein.

(6) ¹In Angelegenheiten, die Mitglieder des Prüfungsausschusses betreffen, nehmen diese an den Beratungen und Abstimmungen nicht teil. ²Besteht die Besorgnis der Befangenheit, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Vertreterin/den Vertreter zum entsprechenden Tagesordnungspunkt einladen. ³Für die Einladung gelten die Fristen des §1 Absatz 1.

§6 Erstellung eines Sitzungsprotokolls

(1) ¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das unter Beachtung von §1 Absatz 4 gegebenenfalls in einen öffentlichen und nicht - öffentlichen Teil zu gliedern ist. ²Es wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden unterzeichnet. ³Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. ⁴Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ⁵Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ⁶ Die Mitglieder haben das Recht, persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Minderheitenvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. ⁷Diese sind schriftlich binnen drei Arbeitstagen nach der betreffenden Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.

(2) ¹Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil ist von der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form zu veröffentlichen. ²Grundsatzbeschlüsse und Beschlüsse, deren Inhalt öffentlich beraten worden ist, werden den entsprechenden Gremien und Mitgliedern der Hochschule in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Entscheidungen, die Studierende betreffen, sind den Antragstellern und gegebenenfalls den betroffenen Einrichtungen der Hochschule bekannt zu geben.

§7 Ergänzende Regelung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta (Amtliches Mitteilungsblatt 11/2017 S. 3 ff.).

§8 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.